

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1955

Nummer 134

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 8. 9. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnssparverein Bergisch-Land e. V., W.-Barmen. S. 1985. — Bek. 12. 9. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V., Oberhausen. S. 1985. — Bek. 14. 9. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1956. S. 1986. — Bek. 21. 9. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnssparverein Köln e. V., Köln. S. 1986. — Bek. 6. 10. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1956. S. 1987. — Bek. 11. 10. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnssparverein Grenzland e. V., Aachen. S. 1987. — RdErl. 12. 10. 1955, Paßwesen; hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besatzungsregimes. S. 1987.

C. Innenminister. H. Kultusminister.

Gem. RdErl. 20. 9. 1955, Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive. S. 1988.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 10. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1989.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 14. 10. 1955, Tarifvertrag vom 21. September 1955 über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen. S. 1990.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 7. 10. 1955, Änderung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes. S. 1991. — Bek. 5. 10. 1955, Dritte Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen v. 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676). S. 1991.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 11. 10. 1955, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Schließung von Finanzierungslücken infolge Ausfalls von Aufbau-darlehen für den Wohnungsbau. S. 1993.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

**Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen;
hier: Gewinnssparverein Bergisch-Land e. V.,
W.-Barmen**

Bek. d. Innenministers v. 8. 9. 1955 —
I C 4/24—32.15

Dem Gewinnssparverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, Stresemannstraße 6—8, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 in den Stadtkreisen Wuppertal, Remscheid, Solingen und in dem Rhein-Wupperkreis eine Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen mit einem Spielkapital bis zu 400 000 DM durchzuführen.

— MBL. NW. 1955 S. 1985.

**Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen;
hier: Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V.,
Oberhausen**

Bek. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I C 4/24—32.14

Dem Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V., Oberhausen, Paul-Reusch-Straße 44—46, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 im Regierungs-

bezirk Düsseldorf (ausgenommen die Stadtkreise Wuppertal, Remscheid, Solingen und der Rhein-Wupperkreis) eine Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen mit einem Spielkapital bis zu 600 000 DM durchzuführen.

— MBL. NW. 1955 S. 1985.

**Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der
im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zu-
sammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für
das Kalenderjahr 1956**

Bek. d. Innenministers v. 14. 9. 1955 —
I C 4/24—32.10

Dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, Fürstenwall 121, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1006) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 000 DM durchzuführen.

— MBL. NW. 1955 S. 1986.

**Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen;
hier: Gewinnssparverein Köln e. V., Köln**

Bek. d. Innenministers v. 21. 9. 1955 —
I C 4/24—32.13

Dem Gewinnssparverein Köln e. V., Köln, Von-Werth-Straße 25—27, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielun-

gen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 im Regierungsbezirk Köln eine Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen mit einem Spielkapital bis zu 600 000 DM durchzuführen.

— MBI. NW. 1955 S. 1986.

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1956

Bek. d. Innenministers v. 6. 10. 1955 —
I C 4/24—32.11

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 10, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 4 000 000 DM durchzuführen.

— MBI. NW. 1955 S. 1987.

Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnspaarverein Grenzland e. V., Aachen

Bek. d. Innenministers v. 11. 10. 1955
I C 4/24—32.12

Dem Gewinnspaarverein Grenzland e. V., Aachen, Elisabethstraße 14, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 im Regierungsbezirk Aachen eine Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen mit einem Spielkapital bis zu 500 000 DM durchzuführen.

— MBI. NW. 1955 S. 1987.

1955 S. 1987 u.
s. a.
1955 S. 2119
(Personalausweise)

Paßwesen;

hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besatzungsregimes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1955 —
I C 3/13—38.83

Im Anschluß an die RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBI. NW. S. 880) u. v. 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1641) werden nachstehend die Ausweise bezeichnet, die den Mitgliedern der belgischen Streitkräfte als Inlandsausweise (Art. 24 des Truppenvertrages) ausgestellt werden:

1. Militärisches Personal:
Carte d'identité (Personalausweis)
Muster M
Dieser Personalausweis ist nur mit einem Lichtbild versehen, wenn der Inhaber berechtigt ist, Zivil zu tragen.
2. Gefolge und zivile Bedienstete:
Carte d'identité (Personalausweis)
Muster C
Dieser Personalausweis ist stets mit einem Lichtbild versehen.
3. Angehörige von Mitgliedern der belgischen Streitkräfte:
Carte d'identité (Personalausweis)
Muster F
Auch dieser Personalausweis ist stets mit einem Lichtbild versehen.

4. Personen, die unter Ziff. 1. oder 2. fallen, aber nur vorübergehend aus dienstlichen Gründen nach Deutschland abgeordnet werden:

Certificat de membre provisoire des Forces Belges en Allemagne Muster 4
Dieses Certificat wird nur für einen Zeitraum von 15 Tagen ausgestellt.

Mitglieder der belgischen Streitkräfte, die weder den Personalausweis Muster M noch die Bescheinigung Muster 4 besitzen, benötigen einen Nationalpaß mit Statusbescheinigung zum unbeschränkten Grenzübergang.

Die Statusbescheinigungen werden von folgenden belgischen Dienststellen ausgestellt:

- a) Dienststellen außerhalb Deutschlands:

1. Ministère de la Défense Nationale
— Service des Passeports, visa's et Installation des Familles —
Brüssel
2. Ministère de la Défense Nationale
— Service d'Installation des Familles —
Brüssel

- b) Dienststellen innerhalb Deutschlands:

1. Ministère de la Défense Nationale
— Service de la liaison —
Köln
2. Ministère de la Défense Nationale
— Liaison Belge —
Düsseldorf
3. Commandant en Chef des Forces Belges en Allemagne
— Service Territorial —
Weiden
4. Commandant en Chef des Forces Belges en Allemagne
— AG 1 (B) Corps —

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte,
Landkreise.

— MBI. NW. 1955 S. 1987.

C. Innenminister

H. Kultusminister

Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 28.28 — 317/55
— u. d. Kultusministers — III K 4/1 — 24/6 — 2323/55
v. 20. 9. 1955

1. Die Landesbehörden dürfen die bei ihnen geführten Personalakten nicht selbst vernichten; sie sind grundsätzlich zur Abgabe von abgeschlossenen Akten (vgl. Ziff. 4) an die Archive verpflichtet. Diesen steht die Entscheidung darüber zu, ob die Personalakten dauernd aufzubewahren oder zu vernichten sind.
2. Ablieferungsstellen sind:
 - a) für die obersten Landesbehörden das Staatsarchiv in Düsseldorf,
 - b) für die nachgeordneten Landesbehörden in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln das Staatsarchiv in Düsseldorf,
 - c) für die nachgeordneten Landesbehörden in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster das Staatsarchiv in Münster,
 - d) für die nachgeordneten Landesbehörden im Regierungsbezirk Detmold das Landesarchiv Detmold.
3. Abzuliefern sind die abgeschlossenen Personalakten aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, die haupt- oder nebenamtlich im Landesdienst oder im Dienst des früheren Reiches oder der früheren Länder im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gestanden haben. Zu den Personalakten gehören alle diese Dienstkräfte betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten.
4. Die Personalakten sind abzugeben, wenn sie im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, und zwar frühestens 5 Jahre nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an die Dienstkräfte des Landes oder ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

5. Von den abzuliefernden Personalakten ist dem zuständigen Archiv ein namentliches Verzeichnis in doppelter Ausfertigung einzusenden, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. letzte Dienstbehörde
5. letzte Amtsbezeichnung
6. Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses
7. Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. Tod, Erreichung der Altersgrenze, Entlassung)
8. eine Freispalte zur Eintragung des Aktenverbleibs durch das Archiv.

Die Doppelausfertigung ist vom Archiv quittiert der abliefernden Behörde zurückzugeben.

6. Nicht zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Personalakten können von den Archiven vernichtet werden:

- a) wenn ein vorzeitig (nicht durch Tod oder infolge Erreichung der Altersgrenze) ausgeschiedener Landesbediensteter das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wenn ein Landesbediensteter ohne Hinterlassung von versorgungsberechtigten Personen verstorben ist, 10 Jahre nach dem Tode,
- c) in allen anderen Fällen, wenn der ehemalige Landesbedienstete das 100. Lebensjahr vollendet hätte.

Die Vernichtung von Personalakten ist vom Archiv in Spalte 8 des Abgabeverzeichnisses (vgl. Ziff. 5) mit Angabe des Jahres der Vernichtung zu vermerken.

7. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihren Bereich eine den vorstehenden Ziff. 1, 3, 4, 5 u. 6 entsprechende Regelung zu treffen. Hierbei hätten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die geeignete Verwahrung der Personalakten innerhalb ihrer eigenen Verwaltung zu sorgen. Den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheimgestellt, sich für die Aufbewahrung ihrer Personalakten der in vorstehender Ziff. 2 bezeichneten Archive zu bedienen.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 1988.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1955 — B 2720 — 6302/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

August 1955 auf 100 DM-Ost = 20,60 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 1989.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 21. September 1955 über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 6306/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/26 — 15704/55 v. 14. 10. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

Vom 21. September 1955

Zwischen

dem Lande Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Finanzminister
und den Innenminister — einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —
und
der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —
wird folgendes vereinbart: andererseits

§ 1

Die Bestimmungen der ADO Buchst. a zu § 10 KrT und der Nr. VII Abs. 5 der GDO für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reichs / Preußens sind so anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von „7,50 DM“ der Betrag von „12,— DM“ tritt.

§ 2

Die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 3. Dezember 1951 wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. September 1955.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrags wird folgendes bestimmt:

1. Ich, der Finanzminister, bin damit einverstanden, daß über den von der ADO zu § 10 KrT und der Nr. VII GDO-Reich / Preußen erfaßten Personenkreis hinaus bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Gefahrenzulage gewährt wird
 - a) Arbeitern, auch wenn sie nicht unter die KrT fallen,
 - b) nichtbeamteten Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach tarifrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, wie Volontärärzte usw.,
 - c) Pflegepersonal, das auf Grund von Gestellungsverträgen in landeseigenen Anstalten tätig ist (Mutterhaus-Schwester).
2. Das für die Gefahrenzulage in Frage kommende Personal umfaßt somit neben den Ärzten, dem Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Assistentinnen (Assistenten) auch das Reinigungs- und Hauspersonal.
3. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist die Gefahrenzulage den Vertretungskräften zu gewähren, soweit diese nicht ohnehin dem Kreis der Empfangsberechtigten angehören.
4. Die Gefahrenzulage ist ausschließlich als zusätzliche Verpflegung in Natur auszugeben. Sie besteht zweckmäßig in der Hauptsache aus Milch, Butter, Eiern und Vitamin C enthaltenden Früchten.
5. Die Kosten sind bei dem Verpflegungsfonds zu verausgaben. Die Zahl der Empfänger ist in den Erläuterungen zum Haushaltsplan zu veranschlagen.
6. Der Bezugserslaß ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1952 — B 4160 — 2952/IV (MBl. NW. S. 368).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1990.

G. Arbeits- und Sozialminister

Änderung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 10. 1955 — III B 4—8715 Tgb.Nr. 189/55

Der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg), wird auf Antrag die lfd. Nr. 5 der Zulassung v. 13. 9. 1954 (MBL. NW. S. 1792) wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs-zeichen:
5a	Deutscher Kracher mit Reibzündung	— WECO — 2/100 u. 2/10	CTR MPA 735 I
b	Sawie-Blitzkracher mit Reibzündung		

— MBL. NW. 1955 S. 1991.

Dritte Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen v. 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 10. 1955 — III B 4 — 8621,2

Im Bundesanzeiger Nr. 176 v. 13. 9. 1955 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Ver- ordnung über Getränkeschankanlagen. Vom 1. September 1955.

Das Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen und an Zulassungen widerrufen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zu- lassungs- zeichen
I. Zulassungen			
Karl Schöntag, Karlsruhe, Baumeisterstr. 18	Anstichkörper (Bieranstechhahn 260)	12. 5. 1955	SK 47. 01
Karl Eckner, München 19, Nederlinger Str. 35	Pechfänger mit Druckventil	4. 1. 1955	SK 48. 01
Thelen & Roden- kirchen, Kölner Metall- gießerei und Arma- turenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	Prüfhahn (Kon- trollhahn) mit Konusdichtung	28. 2. 1955	SK 16. 40
Erwin John, Armaturenfabrik und Apparatebau, Osterode/Harz- Katzenstein	Bierabstellhahn mit Wandplatte	9. 3. 1955	SK 07. 32
Triton-Belco A.G., Fabrik für Arma- turen u. Beschläge, Hamburg 22, Alter Teich- weg 13-27	Getränkefänger (Bierfänger T 9783 U) mit Nie- derschraubventil als Abstellorgan	15. 3. 1955	SK 42. 12

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zu- lassungs- zeichen
desgleichen	Getränkefänger (Bierfänger mit Selbstentleerung T 9788) mit Nieder- schraubventil als Abstellorgan	15. 3. 1955	SK 42. 13
Gebr. Echtermann, Armaturenfabrik, Iserlohn/Westf.	Prüfhahn (Kontroll- hahn Nr. 6684) mit DILLO-Verschraubung	2. 5. 1955	SK 34. 11
URvita-Gesell- schaft mbH., München 2, Finkenstr. 8	Kolben-Schank- hahn — KS 25 11 — mit Drehgriff	8. 6. 1955	SK 25. 11
URvita-Gesell- schaft mbH., München 2, Finkenstr. 8	Kolbenschieber- Schankhahn „URvita“ mit Ziehgriff	8. 6. 1955	SK 25. 12
H. L. Fuge GmbH, Sarstedt/Hann., Postfach 29	Druckminderven- til für Kohlensäure Nr. 551	13. 6. 1955	SK 20. 06
desgleichen	Membran-Sicher- heitsventil Nr. 552	7. 6. 1955	SK 20. 07
Thelen & Roden- kirchen, Kölner Metall- gießerei und Arma- turenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	Bierleitungs- Reinigungs-Apparat Nr. 1073	12. 5. 1955	SK 16. 41
Konrad Weiland, Stuttgart- Feuerbach, Bahnhofvorplatz 3	Bierleitungs- Reinigungs-Apparat	3. 6. 1955	SK 51. 01
A. Cammann, Frankfurt a. M., Liebigstr. 45	Waschaktives Reinigungsmittel „PFAK 4“	13. 6. 1955	SK 49. 01
desgleichen	Druckbehälter für die Reinigung von Getränkeleitungen in Schankanlagen	7. 6. 1955	SK 49. 02
Carl Zeuss, Frankfurt a. M., Grethenweg 120	Bierleitungs- Reinigungs-Apparat „Zeuss-Heiwa“	13. 6. 1955	SK 50. 01
desgleichen	Bierleitungs- Reinigungs-Apparat „Zeuss-Chemeka“	13. 6. 1955	SK 50. 02
Ing. Caspar Klur, Stuttgart- Bad Cannstatt, Lerchenheide 11	Dreizylinder- Reinigungs-Apparat	9. 8. 1955	SK 22. 02
II. Widerrufe			
Dynamit-A.G., vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Bez. Köln	Weichmipolam-Bier- leitungsschlauch	16. 9./ 13. 12. 1952	SK 24. 01

Bonn, den 1. September 1955.

II D 3 b 1 — 4363/55

Der Bundesminister für Wirtschaft.

Im Auftrag:

H i n s c h.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBL. NW. 1955 S. 1991.

J. Minister für Wiederaufbau

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Schließung von Finanzierungslücken infolge Ausfalls von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 10. 1955 —
III B 3 — 4.02/4.03 — 2019/55

Der dem Land Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 vom Bundesausgleichsamt zur Verfügung gestellte Bewilligungsrahmen an Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau ist seinerzeit nicht voll ausgeschöpft worden und stand deshalb zu einem erheblichen Teil auch im Rechnungsjahr 1954 noch zur Verfügung. Hierdurch und durch die Bereitstellung eines weiteren Bewilligungsrahmens für das Rechnungsjahr 1954 ergab sich, daß im Baujahr 1954 Anträge auf Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau in keinem Falle aus Mangel an Mitteln abgelehnt oder zurückgestellt werden mußten. Infolge dieses Umstandes haben sich wohl nicht zuletzt sowohl die Bauherren als auch die Bewilligungsbehörden auf die sehr einfache und Kapitalkosten sparende Finanzierung mit Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau eingestellt.

Infolge der fast restlosen Ausschöpfung des Bewilligungsrahmens für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Jahre 1954 und infolge des Vorhandenseins einer großen Zahl von im Jahre 1954 geplanten Bauvorhaben sowohl des steuerbegünstigten und freifinanzierten als auch des öffentlich geförderten Wohnungsbaues, in deren Finanzierungsplänen Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vorgesehen waren, ergab sich schon zu Beginn des Baujahres 1955 ein Engpaß bei den Mitteln zur Gewährung von Aufbaudarlehen. Dieser Engpaß ist weder durch die Bereitstellung des ursprünglichen Bewilligungsrahmens für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau des Rechnungsjahres 1955 noch dadurch ganz beseitigt worden, daß dieser Bewilligungsrahmen für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Juli dieses Jahres erneut erweitert wurde. Inzwischen ist in einem begrenzten Umfang erneut die Möglichkeit der Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau geschaffen; außerdem sind inzwischen durch den RdErl. v. 8. 9. 1955 — III B 3 — 4.07 — 10818/55 betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt —; hier: Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital (MBI. NW. S. 1857) weitere Mittel zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital bereitgestellt worden, so daß die wesentlichsten Stockungen im Ablauf des Wohnungsbauprogramms 1955 beseitigt werden können. Bei der Beurteilung der Aussichten für das Jahr 1956 ist zu berücksichtigen, daß im Bewilligungsrahmen für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau des Rechnungsjahres 1955 bereits Vorgriffe auf 1956 erfolgt sind.

Aus den zahlreichen dem Wiederaufbauministerium zugegangenen Eingaben ist aber zu ersehen, daß zur Beseitigung der aufgetretenen Finanzierungsschwierigkeiten immer nur die Hilfe des Landes erbeten wird und daß die Bauherren und Bewilligungsbehörden offenbar zu wenig daran denken, selbst Mittel und Wege zur Beseitigung von Schwierigkeiten zu suchen und zu finden, die durch das Fehlen im Finanzierungsplan vorgesehener Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Eigenkapitalbeihilfen entstehen.

Demgegenüber ist folgendes festzustellen:

1. Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Eigenkapitalbeihilfen werden voraussichtlich in Zukunft nur in einem solchen Umfang zur Verfügung stehen, daß die Bauherren zur Finanzierung ihrer Bauvorhaben in erster Linie auf Eigenleistungen, Kapitalmarktmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter zurückgreifen müssen und mehr und mehr lediglich in den Fällen mit der Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau oder Eigenkapitalbeihilfen rechnen können, in denen Wohnraum für wirklich sozial dringliche Fälle geschaffen werden soll.
2. Demgemäß wird darauf geachtet werden müssen, daß der Bauherr wieder wie früher mehr eine echte Eigenleistung erbringt. Insbesondere wird es erforderlich sein, den Bauherren anzuhalten, mindestens eine

echte Eigenleistung in Höhe des Wertes des aufgeschlossenen Baugrundstücks und ggf. des Gebäuderestwertes (bei Alteigentümern im Sinne der Nr. 83 Abs. 3 WBB abzüglich der umgestellten Rechte Dritter im Sinne der Nr. 57 WBB) zu erbringen. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift in die Förderungsbestimmungen ist für die demnächst durch die Zweite Novelle zum Wohnungsbaugesetz notwendig werdende Neufassung der WBB in Aussicht genommen.

3. Es ist weiter festzustellen, daß der Kapitalmarkt zur Zeit ergiebig genug ist, um durch das Fehlen von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Eigenkapitalbeihilfen auftretende Finanzierungslücken zum mindesten teilweise durch verstärkten Einsatz von Kapitalmarktmitteln zu schließen. Soweit zusätzliche Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes in Anspruch genommen werden sollen und das Baugrundstück allein nach den Beleihungsrichtlinien der Darlehnsgeber zur Sicherung dieses zusätzlichen Darlehens nicht ausreicht, wird von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Landesbürgschaft gem. den „Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen“ v. 12. 7. 1950 (MBI. NW. S. 724) bzw. gem. den in Kürze an die Stelle der bisherigen Landesbürgschaftsbestimmungen tretenden Vorschriften Gebrauch zu machen sein.

Durch die Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln an Stelle von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau oder Eigenkapitalbeihilfen wird allerdings eine Erhöhung des festzusetzenden durchschnittlichen Mietbetrages/Mietwertes im Rahmen des I. Wohnungsbaugesetzes und der WBB nicht zu vermeiden sein. Eine solche Mietanhebung ist jedoch bei Wiederaufbauvorhaben fast immer und bei Neubauvorhaben in der Regel rechtlich möglich, wenn die Nrn. 32—38 WBB sinngemäß und wirtschaftlich vernünftig ausgelegt werden. Sie wird auch regelmäßig tragbar sein. Denn bei einem Unterschied in der Annuität zwischen Kapitalmarktmitteln (von z. B. 7% Zinsen und 1% Tilgung) und Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau oder Eigenkapitalbeihilfen (unverzinslich, 2% Tilgung) von 6% ergibt sich beispielsweise bei einer Mietanhebung um 0,10 DM je qm Wohnfläche im Monat, daß ein Kapitalmarktdarlehen von 20 DM je qm Wohnfläche als Ersatz für ein fehlendes Aufbaudarlehen bzw. eine fehlende Eigenkapitalbeihilfe in Anspruch genommen werden kann. Bei einer 50 qm großen Mietwohnung kann folglich durch eine Mietanhebung von 0,30 DM je qm Wohnfläche im Monat (z. B. durch Anhebung der Miete von 1,13 DM auf 1,43 DM) ein im Finanzierungsplan vorgesehenes Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bzw. eine Eigenkapitalbeihilfe in Höhe von 3000 DM völlig durch ein Kapitalmarktdarlehen mit 7%iger Verzinsung und 1%iger Tilgung ersetzt werden.

In den Fällen, in denen die durch eine Mieterhöhung eintretende Belastung für kinderreiche Familien zu einer unbilligen Härte führen würde, kann durch die Gewährung von Mietbeihilfen nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ v. 24. 10. 1952 i. d. F. d. RdErl. v. 9. 4. 1954 (MBI. NW. 1952 S. 1548, 1954 S. 791) ein Ausgleich geschaffen werden.

4. Als letztes Mittel wird schließlich auch — falls die anderen Möglichkeiten versagen — in einem stärkeren Maße als das bisher geschehen ist, bei Vorliegen der bestimmungsgemäßen Voraussetzungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, gem. Nr. 14 Abs. 2 d. RdErl. v. 22. 4. 1954 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Festsetzung von Darlehnshöchstätzen für das Baujahr 1954 (MBI. NW. S. 787) i. d. F. d. RdErl. v. 11. 5. 1955 betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt — hier: Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude sowie von Wohnungsneubauten (MBI. NW. S. 923) die normalen Darlehnshöchstätze um bis zu 30% zu überschreiten. Eine Verringerung des Wohnungsbauvolumens muß dabei allerdings zwangsläufig in Kauf genommen werden.

Es ist nicht vertretbar, wenn Landeswohnungsbauittel in Bauvorhaben eingeplant werden, in deren Finanzierungsplänen Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau oder Eigenkapitalbeihilfen vorgesehen sind und erkennbar ist, daß mit einer Bewilligung der vorgesehenen Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau oder Eigenkapitalbeihilfen in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. In derartigen Fällen ist daher der Bauherr unverzüglich entsprechend den obigen Ausführungen über die Möglichkeiten zu unterrichten, wie die durch das Fehlen der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bzw. Eigenkapitalbeihilfen entstandene Finanzierungslücke geschlossen werden kann und ihm anheimzustellen, innerhalb einer angemessenen Frist einen geänderten Finanzierungsplan vorzulegen. Es wird dabei erwartet, daß die Bewilligungsbehörden den Bauherrn eingehend beraten und ihm alle nur mögliche Hilfe bei der Aufstellung des neuen Finanzierungsplanes zuteil werden lassen. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, daß Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen für schon seit langem ge-

plante Bauvorhaben kurzerhand mit der Begründung zurückgegeben werden, Mittel zur Gewährung der im Finanzierungsplan vorgesehenen Aufbaudarlehen bzw. Eigenkapitalbeihilfen seien nicht vorhanden und daher die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens nicht gesichert. Bei verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörde und Bauherr sollte es möglich gemacht werden, die durch das Fehlen von Aufbaudarlehen und Eigenkapitalbeihilfen entstandenen Schwierigkeiten in aller Kürze zu beheben und die zur Verfügung stehenden Landeswohnungsbauittel zum Abfluß zu bringen.

Ich bitte, auch die übrigen Bewilligungsbehörden des Bezirks auf diese Weisung eindringlichst aufmerksam zu machen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle —
Essen.

— MBl. NW. 1955 S. 1993.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)